

Selbstauskunft von Rechtsträgern

Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit(en) des Kontoinhabers nach CRS (Common Reporting Standard)

Ihr Vertragspartner:
Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
 (nachfolgend „Bank“ genannt)

Kunde/Firma

Identifizierung des Rechtsträgers

Kunden/ Firmen Angaben | Kunden-Nr.*

Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl | Ort

Land

Sitz der Geschäftsleitung

Steuernummer am Sitz der Geschäftsleitung

* Nur für interne Zwecke – wird von der Bank gefüllt.

In Bezug auf die oben genannte Kundenverbindung bitten wir Sie, die zutreffenden Kästchen anzukreuzen.

Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit/en des Rechtsträgers

Bitte tragen Sie in die untenstehende Tabelle sämtliche steuerlichen Ansässigkeiten des o.g. Rechtsträgers ein (z. B. bei abweichendem Sitz nach Gesellschaftsvertrag oder transparenten Rechtsträgern):

Steuerlicher Sitz

TIN³

Ggf. Grund, weshalb keine TIN vorhanden ist:

- Land des steuerlichen Sitzes gibt keine TIN aus
- TIN ist beantragt, jedoch noch nicht durch die zuständige Behörde zugeteilt

Optional 2. steuerlicher Sitz

TIN³

Ggf. Grund, weshalb keine TIN vorhanden ist:

- Land des steuerlichen Sitzes gibt keine TIN aus
- TIN ist beantragt, jedoch noch nicht durch die zuständige Behörde zugeteilt

Optional 3. steuerlicher Sitz

TIN³

Ggf. Grund, weshalb keine TIN vorhanden ist:

- Land des steuerlichen Sitzes gibt keine TIN aus
- TIN ist beantragt, jedoch noch nicht durch die zuständige Behörde zugeteilt

Klassifizierung des Rechtsträgers nach CRS (nur eine Kategorie von A bis F auswählen)

- A Nicht-Finanzinstitut, und zwar:
 - aktives Nicht-Finanzinstitut (was nicht unter B, C, D oder E kategorisiert werden kann)
 - passives Nicht-Finanzinstitut (was nicht unter B, C, D oder E kategorisiert werden kann);

- B Börsennotierter Rechtsträger oder verbundener Rechtsträger eines börsennotierten Rechtsträgers
- C Staatlicher Rechtsträger
- D Internationale Organisation
- E Zentralbank
- F Finanzinstitut i.S.v. CRS

Beherrschende Personen² von passiven Nicht-Finanzinstituten i.S.v. CRS:

Persönliche Angaben | Vorname

Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl | Ort

Land

Geburtsdatum | Geburtsort

Steuerlicher Sitz

TIN³

TIN³

TIN³

Persönliche Angaben | Vorname

Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl | Ort

Land

Geburtsdatum | Geburtsort

Steuerlicher Sitz

TIN³

TIN³

TIN³

08



Selbstauskunft von Rechtsträgern

Persönliche Angaben

Vorname

Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl | Ort

| | | |

Land

Geburtsdatum | Geburtsort

| | | | | | | |

Steuerlicher Sitz

TIN³

TIN³

TIN³

Hinweise

Ich versichere, dass alle oben gemachten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind und verpflichte mich hiermit, Ihnen etwaige Änderungen dieser Angaben innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen. Ich versichere ferner, vertretungsberechtigt für den hier auskunftserteilenden Rechtsträger zu handeln.

Diese Selbstauskunft ersetzt alle vorausgegangenen Selbstauskünfte zum steuerlichen Status des Kontoinhabers.

Datum | Ort

| | | | | | | |

Unterschrift

Kontoinhaber/in bzw. Vertreter/in

X

¹ Transparente Rechtsträger sind überwiegend Personengesellschaften (z. B. KG, OHG, etc.), deren gesamtes Vermögen und Einkommen jedem Gesellschafter anteilig für Besteuerungszwecke zugerechnet wird.

² Natürliche Personen mit Anteilen oder Stimmrechten von größer als 25 % und steuerlicher Ansässigkeit aus CRS-Partnerstaaten.

Die Datenerhebung mit diesem Formular dient dem gesetzlich vorgeschriebenen gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, wobei die ausgetauschten Informationen nur von Finanzbehörden verwendet werden. Die Formulardaten werden (zusammen mit Ihrer Kontonummer) an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet. Wenn keine Selbstauskunft in diesem Sinne erteilt wird, werden Ihre Konten als „undokumentiert“ an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet.

³ Sofern für das Land der Steuerpflicht verfügbar.

Ausfüllhilfe – Selbstauskunft von Rechtsträgern

Feststellung des Status nach CRS*

*Hinweis

Mit dem zwischenstaatlichen „Common Reporting Standard“ (CRS) wurde ein Abkommen zur „Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten Informations- und Meldebestimmungen“ geschlossen. Nach dem Standard beschaffen sich die Staaten und Gebiete Finanzinformationen von ihren Finanzinstituten und tauschen diese jährlich automatisch mit anderen Staaten und Gebieten aus.

Teil 1 – Identifizierung des Rechtsträgers

Bitte tragen Sie hier den Namen, die derzeitige Meldeadresse und Steueridentifikationsnummer des auskunftserteilenden Rechtsträgers ein. Der Ausdruck Rechtsträger bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie bspw. ein Trust; auch jede Personengesellschaft inklusive der GbR und der Personenhandelsgesellschaften ist als Rechtsträger zu behandeln. Die Steuernummer ist bzw. wird Ihnen durch das für Sie zuständige Finanzamt zugeordnet. Diese Informationen dienen zur Identifikation des auskunftserteilenden Rechtsträgers.

Hiernach ist die spezifische Klassifizierung des auskunftserteilenden Rechtsträgers nach dem „Common Reporting Standard“ (CRS) anzugeben.

a) Zunächst ist entscheidend, ob es sich bei dem auskunftserteilenden Rechtsträger um ein Finanzinstitut handelt. Finanzinstitute sind hiernach:

(1) Verwahrinstitute

Maßstab für die Festlegung, ob es sich um ein Verwahrinstitut handelt, ist die wesentliche Geschäftstätigkeit eines Rechtsträgers für einen bestimmten Zeitraum (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 5 KWG).

- Geschäftstätigkeit: Verwahrung von Finanzvermögen für fremde Rechnung
- Wesentlichkeit: 20 % der Bruttoeinkünfte müssen auf die Verwahrung entfallen
- Bestimmungszeitraum:

i. Während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder

ii. während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

(2) Einlageninstitute

Der Ausdruck Einlageninstitut bedeutet einen Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 KWG).

(3) Investmentunternehmen

Maßstab für die Festlegung, ob sich der Rechtsträger als Investmentunternehmen qualifiziert, ist die gewerbliche Ausübung einer der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden: Handel mit Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate, etc.), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften, individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder sonstige Arten der Kapitalanlage oder -verwaltung. Zu den Investmentunternehmen zählen auch professionell verwaltete Fonds.

(4) Spezifizierte Versicherungsgesellschaften

Versicherungsgesellschaften (oder Holdinggesellschaft einer solchen) sind Gesellschaften, die rückkaufsfähige Versicherungs- oder

Rentenversicherungsverträge abschließen oder zu Zahlungen bezüglich solcher Verträge verpflichtet sind.

Ist dies nicht der Fall, fahren Sie mit b) fort.

b) Falls der auskunftserteilende Rechtsträger kein Finanzinstitut ist, geben Sie bitte die zutreffende Klassifizierung an:

(1) aktives Nicht-Finanzinstitut

Ein Rechtsträger,

- der vorwiegend aktives Einkommen generiert, d.h.:

1. weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte für das vorangegangene Kalenderjahr sind passive Einkünfte (Zahlung von Zinsen (auch Emissionsdisagios), Dividenden, Mieten, Gehältern, Löhnen, Prämien, Renten, Entschädigungen, Vergütungen, Nettoeinnahmen aus dem Verkauf von Sicherheiten; und
2. weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs im Besitz des aktiven Nicht-Finanzinstituts befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.

Es handelt sich vorwiegend um aktiv operierende Unternehmen, welche im Gegensatz zu Investitionsvehikeln stehen. Ein aktives Nicht-Finanzinstitut kann demzufolge nicht sein: eine Bank, ein Broker, ein Verwahrinstitut oder eine andere Art von Finanzinstitution.

- dessen eigene Aktien oder die Aktien von verbundenen Rechtsträgern regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden
- eine Regierung, eine internationale Organisation, eine Notenbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum mindestens einer der vorgenannten Institutionen steht
- u.U. mit einer ausschließlichen Holdingfunktion für verbundene Rechtsträger
- u.U. mit einer ausschließlichen Finanzierungsfunktion für verbundene Rechtsträger
- u.U. der kein Geschäft betreibt und auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben hat, aber Kapital in Vermögenswerten anlegt mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben;
- in der Umstrukturierung oder Veräußerung, welcher in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut war und keine Absicht besitzt, die Tätigkeit als Finanzinstitut fortzusetzen oder wieder aufzunehmen
- eine Gesellschaft, welche in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle oder erzieherische Zwecke errichtet und unterhalten wird.

(2) Passives Nicht-Finanzinstitut

Ein Rechtsträger,

- der vorwiegend passives Einkommen generiert, d.h.:

1. mehr als 50 % der Bruttoeinkünfte für das vorangegangene Kalenderjahr sind passive Einkünfte (Zahlung von Zinsen (auch Emissionsdisagios), Dividenden, Mieten, Gehältern, Löhnen, Prämien, Renten, Entschädigungen, Vergütungen, Nettoeinnahmen aus dem Verkauf von Sicherheiten; und
2. mehr als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs im Besitz des aktiven Nicht-Finanzinstituts befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.

Es handelt sich vorwiegend um aktiv operierende Unternehmen, welche im Gegensatz zu Investitionsvehikeln stehen.

bei dem es sich nicht um

- ein aktives Nicht-Finanzinstitut oder
- eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder ein einbehaltener ausländischer Trust handelt.

Falls es sich bei dem auskunftserteilenden Rechtsträger um ein passives Nicht-Finanzinstitut handelt, füllen Sie bitte zusätzlich die Angaben zu beherrschenden Personen nach CRS (falls vorhanden) aus.

Beherrschende Personen von passiven Nicht-Finanzinstituten i.S.v. CRS

Falls es sich bei dem auskunftserteilenden Rechtsträger um ein passives Nicht-Finanzinstitut handelt, ist hiernach anzugeben, wenn der auskunftserteilende Rechtsträger:

- (1) Beherrschende Personen (immer eine natürliche Person) mit unmittelbar oder mittelbar > 25 % Stimmrecht oder Kapital hat und
- (2) diese außerhalb Deutschlands steuerlich ansässig sind.

Ist dies der Fall, sind Name, Adresse, Geburtsdatum und -ort, sowie der steuerliche Sitz und die dazugehörige TIN (Taxpayer Identification Number) der beherrschenden Person, anzugeben.

Das Formular ist mit Datum und Ort zu versehen sowie mit der Unterschrift des Erklärenden. Der Erklärende versichert mit seiner Unterschrift, dass alle gemachten Angaben nach seinem Wissen wahrheitsgemäß und vollständig sind. Der Erklärende verpflichtet sich Änderungen der Bank unaufgefordert mitzuteilen.